

Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e. V.

Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim bei München



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gesellschaftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e.V.

Der Vereinsitz ist in der Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere der Archäologie und Geschichtsforschung im Kirchheimer Raum. Der Verein führt zu diesem Zweck Tätigkeiten bei der Errichtung und dem Betrieb eines bajuwarischen Hof-Verbundes des 6.-8. Jahrhunderts n. Chr. mit Hilfe authentischer Techniken und Werkzeuge durch. Im Rahmen des Freilichtmuseums „Bajuwarenhof Kirchheim“ werden der interessierten Öffentlichkeit Ergebnisse der archäologischen Forschung veranschaulicht. Es werden Gärten angelegt, um Anbau, Verarbeitung und Verwendung altbekannter Nutz- und Färbepflanzen zu zeigen. Hierdurch möchte der Verein einen Beitrag zum Erhalt alter Nutzpflanzen und der Artenvielfalt leisten. Vereinsmitglieder führen alte Handwerkstechniken vor und geben in Veranstaltungen Kindern wie Erwachsenen die Möglichkeit, die Vielschichtigkeit des frühmittelalterlichen Alltags zu erleben. Kleidung und Gebrauchsgegenstände werden nach frühmittelalterlichen Befunden rekonstruiert und hergestellt. Der Verein kann wissenschaftliche Begleitliteratur herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Entschädigungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr. 26a EStG).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Verein erfolgt auf eigene Gefahr, für personelle oder materielle Schäden übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

4.2 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e. V.

Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim bei München



Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder leisten jeweils bis zum 30.04. des Jahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Kostenordnung zu entnehmen ist. Wer bis 30.04., spätestens jedoch bis Ende des Jahres seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat, verliert nach zweimaliger Mahnung automatisch die Mitgliedschaft.

Den Mitgliedern steht es frei, eine beliebige Anzahl von Arbeitsstunden beim Aufbau und der Unterhaltung des Projekts Bajuwarenhof Kirchheim ehrenamtlich zu leisten.

§ 5a

Der Verein kann sich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke auch Hilfspersonen bedienen. Diese sind dem Verein diesbezüglich weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und der Museumsleitung. Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer haben eine Berater-Funktion. Es ist den Beisitzern untersagt, Vorstandsgeschäfte für den Verein zu tätigen. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, die Museumsleitung gehört dem Vorstand qua Amtes an. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstands von seinem Amt zurück, so ist zum Zweck der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

f) Beschlußfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem

Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e. V.

Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim bei München



weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Die Sitzung des Vorstands findet nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich im Bajuwarenhof oder an einem anderen geeigneten Ort statt.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Gegebenenfalls Änderungen der Satzung
- f) Ausschluß von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es entscheidet die einfache Mehrheit, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliedsversammlung ist erreicht, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Verhinderung der Teilnahme sind Vollmachten gültig.

Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e. V.

Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim bei München



§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gesellschaft für Archäologie in Bayern e.V. und an die Kindergärten der Gemeinde Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Kirchheim, den 07.04.2004

Mit Satzungsänderungen vom 01.05.2005; 10.06.2006; 09.03.2014; 28.12.2020 und 26.6.2021

Förderverein Bajuwarenhof Kirchheim e. V.

Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim bei München



Bajuwarenhof Kirchheim e. V. Kostenordnung

§1 Beiträge

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 28 €.

Die Beiträge sind satzungsgemäß bis zum 30. April des laufenden Jahres auf das Konto 3450910 bei der Volksbank München Land e. G. BLZ 70166486 einzuzahlen. Bei vorliegender Einzugsermächtigung werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren eingezogen.

§2 Kostenübernahmen

Wirkt der Verein an auswärtigen Veranstaltungen wie z.B. einer Museumseröffnung, einem historischen Umzug oder einem Frühmittelaltermarkt mit, werden den teilnehmenden Vereinsmitgliedern die Unkosten erstattet, sofern eine Gage gezahlt wird und entsprechende Quittungen von den Mitgliedern vorgelegt werden.

§3 Änderungen der Kostenordnung

Eine Änderung der Kostenordnung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Kostenordnung tritt am 07.04.2004 in Kraft.

Mit Änderung am 13.04.2013

Mit Änderung am 09.03.2014

Mit Änderung am 28.12.2020